



Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Als abtretendes Regierungsmitglied konnte ich den Wahlsonntag vom 8. März 2020 entspannt angehen. Zu denken gab mir aber die tiefe Wahlbeteiligung. Während es ein Volkssport ist, alles und jeden online zu liken oder sich an Shitstorms zu beteiligen, findet die Mehrheit der Stimmberechtigten die formelle Teilnahme an politischen Prozessen offenbar uncool. Das sorgt spätestens dann für Probleme, wenn der schweigende Teil der Bevölkerung Vorhaben mit Rekursen torpediert. Oder auch, wenn die Politik für zukunftsfähige Vorhaben, etwa bei der Kinderbetreuung, darauf angewiesen ist, dass die breite Bevölkerung ihre Bedürfnisse artikuliert. Gerade auch die kommunale Ebene ist gut beraten, die Mitsprachemöglichkeiten auszubauen. Zu prüfen sind neue Arten der Diskussion und der Vernehmlassung, seien es Gesprächsrunden oder Online-Foren. Zu denken ist aber auch an eine konkrete Ausdehnung der Volksrechte – etwa mit dem Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerpass. Das sind Themen, die auch meine Nachfolge verfolgen sollte.

Noch in meiner jetzigen Amtszeit will ich ein anderes Thema aus dem Wahlkampf angehen: In einem von meinem Departement angestossenen Workshop sollen die Parteien Fragen des politischen Anstands und des Schutzes vor Diskriminierung diskutieren – ein Beitrag, um die Attraktivität der Politik zu erhöhen.

Departement des Innern

Martin Klöti
Regierungsrat

**kantonal
und
kommunal**
St Gallen kann es.



Die Bestände des räumlich verzeitelten Staatsarchivs gehören neu auch formell zum kulturellen Erbe des Kantons (siehe Artikel S. 5). Für Erhalt und Vermittlung ist auch das Digitalisierungs-Atelier des Archivs wichtig.

Dieser Newsletter enthält keine Informationen zu den laufenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. Für die entsprechenden Aktualitäten verweisen wir auf www.sg.ch.

Inhalt

Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche	2
Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit	3
Veranstaltungsreihe «Fokus Integration»	4
Kantonales Kulturerbe-Label erstmals vergeben	5
Rüthi vor 1200 Jahren urkundlich genannt	7

Nachfolge-Angebote starten per 1. April 2020

Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche in familiären oder anderen Krisensituationen brauchen oft sehr kurzfristig einen sicheren Ort für eine begrenzte Aufenthaltszeit. Stationär bieten dies für den ganzen Kanton künftig zwei Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche an. Die Leistungen umfassen Betreuung und Tagesstruktur sowie Krisenintervention für die Altersgruppen der 0- bis 6-jährigen Kinder sowie für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren. Die Angebote wurden neu aufgebaut und lösen das Schlupfhuus ab, das am 31. März 2020 seine Türen schliesst.

Per 1. April 2020 starten im Kanton St.Gallen zwei neue Angebote, die schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen ein temporäres stationäres Zuhause bieten können. Nachdem im Frühling 2019 die Stiftung Ostschweizer Kinderspital im Einvernehmen mit dem Kanton beschlossen hatte, das Schlupfhuus per Ende März 2020 zu schliessen, wurden neue Angebote durch andere private Trägerschaften aufgebaut. Die Regierung hat beide Angebote als Notunterkünfte anerkannt, nachdem das Departement des Innern die Bewilligungen zum Betrieb der stationären Notfallplätze erteilt hat. Mit deren Start Anfang April 2020 ergibt sich ein nahtloser Übergang vom Angebot des bestehenden Schlupfhuus zu den neuen Angeboten.

Für Kinder und Jugendliche

Der St.Gallische Hilfsverein für gehör- und sprachgeschädigte Kinder und Erwachsene hat eine Notunterkunft (NUK) für Kinder und Jugendliche vom **6. bis zum 17. Altersjahr** aufgebaut, die unmittelbar gefährdet sind. Zur Verfügung stehen zum Startzeitpunkt fünf Plätze. Bei Bedarf stehen kurzfristig auch mehr Plätze bereit. Die stationäre Einrichtung bietet neben der Notaufnahme eine betreute Wohngruppe mit Tagesstruktur sowie Kriseninterventionen an. In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen familiären Bezugssystem, Behörden und externen Fachstellen übernimmt die Unterkunft zudem die Fallkoordination. Ein Aufenthalt ist für maximal drei Monate möglich. In Notsituationen kann die Unterkunft über **Tel. 071 525 00 05** kontaktiert werden.

Plätze für Säuglinge und Kleinkinder

Die Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG) bietet neu Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder von **0 bis 6 Jahren** an, die unmittelbar gefährdet sind. Das Angebot wurde aufgebaut, weil ein wachsender Bedarf an Notfallplätzen für diese Altersgruppe festgestellt wurde. Dadurch wird im Vergleich zu heute eine Versorgungslücke geschlos-

sen. Über das Jahr hinweg wird mit einem durchschnittlichen Bedarf von weniger als einem Platz gerechnet. Die betrieblichen Rahmenbedingungen der Einrichtung ermöglichen die notfallmässige Aufnahme von bis zu drei Kleinkindern gleichzeitig. Die stationäre Einrichtung bietet neben der Notaufnahme ebenfalls eine betreute Wohnsituation mit Tagesstruktur sowie Krisenintervention an. In Zusammenarbeit mit dem familiären Bezugssystem, Behörden und externen Fachstellen übernimmt die Unterkunft zudem die Fallkoordination. Der Aufenthalt eines Kleinkindes soll in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern. In Notsituationen kann die Unterkunft über **Tel. 071 242 08 90** kontaktiert werden.

Beide Angebote sind während 365 Tagen 24 Stunden geöffnet und können jederzeit notfallmässig schutzbedürftige Kinder aufnehmen. Um für Kinder und Jugendliche einen möglichst hohen Schutz gewährleisten zu können, wird der Standort der Notfallunterkünfte nicht öffentlich bekannt gegeben. Hilfesuchende erhalten rund um die Uhr über die zwei Telefonnummern Zugang zum Angebot. Die vom Amt für Soziales im Evaluations- und Aufbauprozess gesetzten Rahmenbedingungen für die neuen Angebote sorgen für eine hohe Qualität der Betreuung. Neben dem stationären Notfallangebot stellen weiterhin verschiedene Dienstleistungsanbieter der Familienpflege (DAF) ergänzend spezialisierte Pflegefamilien zur Verfügung, die sich zur familiären Unterbringung in Notsituationen eignen.

Schlupfhuus stellt Betrieb ein

Die bisher von der Stiftung Ostschweizer Kinderspital betriebene Notunterkunft Schlupfhuus startete 2002 in St.Gallen mit acht Notfallplätzen und bot in der Folge vielen schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen einen zeitlich begrenzten sicheren Platz und die nötige Unterstützung zur Gestaltung der näheren Zukunft an. Für diesen wertvollen und unermüdlichen Einsatz für Kinder und Jugendliche

in Notsituationen bedankt sich die Regierung bei der Leitung, dem Betreuungsteam und der Trägerschaft ausdrücklich. Bis 31. März 2020 bleibt das Schlupfhaus Anlaufstelle für die stationäre Notunterbringung von Kindern und Jugendlichen und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den neuen Anbietenden den nahtlosen Übergang.

terbringung von Kindern und Jugendlichen und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den neuen Anbietenden den nahtlosen Übergang.

Revision des Gleichstellungsgesetzes

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Seit bald 40 Jahren ist die Lohngleichheit in der Verfassung verankert und seit 24 Jahren soll das Gleichstellungsgesetz (abgekürzt GIG) diesen verfassungsrechtlichen Anspruch durchsetzen. Dennoch gibt es immer noch einen unerklärlichen Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern. Eine Änderung des GIG soll hier nun Abhilfe schaffen. Zudem steht seit dem 1. Januar 2020 ein neues Beratungsangebot im Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung Betroffenen bei Fragen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz zur Verfügung.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 100 oder mehr Mitarbeitenden werden verpflichtet, in ihren Unternehmen alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese von einer externen Stelle überprüfen zu lassen. Die Pflicht, Lohnanalysen durchzuführen, gilt sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor, somit auch für Gemeinden. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Die erste Analyse muss bis spätestens Ende Juni 2021 durchgeführt werden.

Lohndiskriminierung geschieht meist nicht bewusst. Die Durchführung der Analyse soll den Arbeitgebenden dabei helfen, Probleme festzustellen und Verbesserungen in die Wege zu leiten. Der Staat ist nicht in die Überprüfung involviert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Obligationenrecht unterstehen, lassen ihre Ergebnisse von einer unabhängigen Stelle überprüfen. Die Anforderungen für diese Kontrolle sind in einer Verordnung geregelt. Zudem müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Angestellten bis spätestens ein Jahr nach der Überprüfung schriftlich über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse informieren (Art. 13g GIG). Im öffentlichen Sektor ist neben der Information der Mitarbeitenden auch die Information der Öffentlichkeit vorgesehen (Art. 13i GIG).

Diese Wortwolke prägt den Flyer der neu strukturierten Beratungsstelle des Kantons. Es zeigt sich: Diskriminierung ist ein weites Feld.



Umsetzung mit wenig Aufwand möglich

Die geplanten Lohnanalysen können mit geringem Mehraufwand, zum Beispiel mit dem unentgeltlichen Tool Logib (www.logib.ch), umgesetzt werden. Die Universität St.Gallen sowie das Büro a&o veranstalten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (kurz EBG) Schulungen für Unternehmen zur korrekten Anwendung des Tools (weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar).

Diskriminierung passiert nicht nur beim Lohn
Lohndiskriminierung ist jedoch nicht die einzige Art der Diskriminierung, die vom Gleichstellungsgesetz verboten wird. Neben der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verbietet das Gleichstellungsgesetz auch Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstands, der familiären Situation oder aufgrund einer Schwangerschaft. So liegt gemäss Gleichstellungsgesetz beispielsweise auch eine Diskriminierung vor, wenn im Zuge wirtschaftlicher Probleme ein Arbeitgeber alle verheirateten Frauen mit dem Argument entlässt, ihr Einkommen sei nur ein Zusatzverdienst. Ebenso handelt es sich um eine Diskriminierung nach Gleichstellungsgesetz, wenn eine Arbeitgeberin sich weigert, Frauen mit kleinen Kindern zu befördern, da diese für die Arbeit weniger verfügbar seien – oder Vätern nicht die gleichen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten werden wie den Kolleginnen

mit denselben Betreuungsaufgaben. Betroffene trauen sich oft nicht, sich zu wehren, und den Vorgesetzten ist das diskriminierende Verhalten oft nicht bewusst.

Neues Beratungsangebot

Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (Amt für Soziales) bietet seit 1. Januar 2020 Erstberatungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz an. Die Fachspezialistinnen beraten vertraulich und kostenlos, geben eine Einschätzung der Situation ab, erarbeiten mit

der ratsuchenden Person Lösungen und vermitteln Informationen zu möglichen Vorgehensweisen. Sie sensibilisieren für die eigenen Rechte im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes und vermitteln bei Bedarf an die passende Beratungs- oder Fachstelle. Beratungen erfolgen auch zu allen weiteren gleichstellungsrelevanten Fragen, wie zum Beispiel zu Möglichkeiten, die Gleichstellung mit Massnahmen oder Projekten zu fördern. Die Kontaktangaben zum Beratungsangebot sowie weitere Informationen finden sich unter www.gleichstellung.sg.ch.

Veranstaltungsreihe «Fokus Integration»

Welche Faktoren prägen die Stellung der Frau innerhalb der Religionsgemeinschaften? Was fördert rassistische Diskriminierung – und was mindert sie? Wie geht man mit Trauma in der Integrationsarbeit um? Was macht ein gutes Integrationsprojekt aus – und wie wird Nachhaltigkeit gefördert?

Diesen und weiteren Fragen geht die neue Veranstaltungsreihe des Kompetenzzentrums Integration und Gleichstellung (KIG) des Kantons St.Gallen auf den Grund. Unter dem Titel «Fokus Integration im Hofkeller» werden im Februar, Mai, August und November aktuelle Integrationsthemen und -debatten ins Zentrum gerückt. Kompetente Referentinnen und Referenten informieren Mitarbeitende von Behörden und öffentlichen Institutionen, Unternehmen, freiwillig Engagierte sowie Interessierte mit kurzen Inputreferaten zu den Fokusthemen und greifen ihre Fragen im Plenum auf. Der anschließende Apéro bietet Gelegenheit, sich auszutauschen, zu vernetzen und andere Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit kennenzulernen.

Nachdem an der Auftaktveranstaltung am 20. Februar 2020 die **Stellung der Frau in den Religionsgemeinschaften im Fokus stand** ([zum Veranstaltungsrückblick](#); siehe vergangene Veranstaltungen), bietet das KIG am Donnerstag, 28. Mai 2020 von 17.00 bis 18.30 Uhr im Hofkeller St.Gallen, Einblicke in die aktuelle Rassismusforschung.

Dazu eingeladen sind Tarek Naguib, Jurist und Mitbegründer des Schweizer Netzwerks für Diskriminierungsforschung sowie leitendes Mitglied beim Institut Neue Schweiz – INES sowie Esther Potztal, Juristin bei der HEKS Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung.

Die Veranstaltungen im Pfalz Keller stossen auf Interesse, etwa im Februar zur Stellung der Frau in den Religionsgemeinschaften.



Weitere Veranstaltungen im Rahmen von «Fokus Integration im Hofkeller»:

Trauma und Integration

Donnerstag, 27. August 2020, 17.00 Uhr

Integrationsprojekte und Nachhaltigkeit

Donnerstag, 19. November 2020, 17.00 Uhr

Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen finden Sie unter www.fokus-integration.sg.ch.

Gesamtbestand des Staatsarchivs ist bewegliches Kulturerbe

Kantonales Kulturerbe-Label erstmals vergeben

Der Kanton St.Gallen hat neu ein Kulturerbe-Label. Damit sollen künftig unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe und Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung ausgezeichnet werden. Als Erstes erhielt das Staatsarchiv St.Gallen das Kulturerbe-Label für seinen Gesamtbestand, der von der Regierung als Kulturerbe des Kantons unter Schutz gestellt wurde. Als umfassendste Überlieferung für die Geschichte des Kantons St.Gallen bildet der Gesamtbestand des Staatsarchivs das «Gedächtnis des Kantons».

Hinter den Türen von Museen, Archiven, Bibliotheken oder auch von Firmen und Privatpersonen fristen bewegliche Kulturgüter häufig ein «Dasein im Verborgenen». Kunstgegenstände, Möbel, Schmuck, Münzen, Textilien und andere Objekte, aber auch ganze Sammlungen und Bestände sind wenig sichtbar und entziehen sich der öffentlichen Wahrnehmung. Ebenso erschliesst sich die Bedeutung eines Gebäudes nicht immer auf den ersten Blick und ein eher unscheinbares Haus kann als Baudenkmal von einzigartigem Wert sein.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sowie auf die Verbundenheit des Kantons mit seinem kulturellen Erbe.

Kantonales Kulturerbe-Label: Ein Band als Symbol für Schutz und Auszeichnung verweist auf die Verbundenheit des Kantons mit seinem kulturellen Erbe.



Ein Label für die Schätze des Kantons

Um bewegliches Kulturerbe des Kantons und Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung besser erkennbar zu machen, wurde das kantonale Kulturerbe-Label eingeführt. Als Schutzsymbol soll es auf den besonderen kulturellen Zeugniswert und die identitätsstiftende Wirkung von Kulturerbe im Kanton St.Gallen aufmerksam machen. Es wurde von dem in St.Gallen ansässigen Grafikbüro TGG Hafen Senn Stieger entwickelt, welches besonderen Wert auf eine möglichst reduzierte und doch repräsentative und hochwertige Gestaltung legte. Das Kulturerbe-Label symbolisiert ein aus dem Liktorenbündel im Wappen des Kantons St.Gallen abgeleitetes Band, das für Zusammenhalt, Schutz und Auszeichnung steht. Es verweist aber auch auf die durch Kulturerbe ermöglichte Verbindung von

Eine Plakette am Empfang im Staatsarchiv weist die Besucher auf die besondere Bedeutung des Gesamtbestands als kantonales bewegliches Kulturerbe hin.



Gesamtbestand Staatsarchiv unter Schutz

Der erste Empfänger des kantonalen Kulturerbe-Labels ist das Staatsarchiv St.Gallen, dem die Auszeichnung am 15. Januar 2020 überreicht wurde. Die Bestände des Staatsarchivs im Eigentum des Kantons wurden von der Regierung am 3. Dezember 2019 in einem Pilotverfahren gesamthaft als erstes bewegliches Kulturgut im Kanton unter Schutz gestellt. Damit soll seine Bewahrung und Überlieferung dauerhaft sichergestellt werden.



Seit 1803 sichert das Staatsarchiv die umfassendste Überlieferung der Geschichte des Kantons und in Teilgebieten auch für die Zeit vor der Kantonsgründung. Sein Gesamtbestand ist von einzigartiger und authentischer Bedeutung für die kantonale Geschichte, Politik und für das Verwaltungshandeln. Zu den aktuell rund zehn Laufkilometern Archivalien in analoger und elf Terabyte in digitaler Form zählen unter anderem Urkunden, Akten, Amtsdruckschriften, audiovisuelle Unterlagen oder Karten und Pläne. Hinzu kommen weitere Kulturgüter wie Münzen, Medaillen oder Gemälde. Zu den Beständen gehören beispielsweise Akten zur Grün-

dungsgeschichte des Kantons, darunter der sogenannte «Napoleonbrief» von 1803.

Seit August 2018 gibt es im Amt für Kultur die Fachstelle Kulturerbe. Christopher Rühle und Manuela Reissmann sind die Ansprechpersonen für Beratungen und Information zu beweglichem Kulturerbe. Sie beurteilen bewegliche Kulturgüter, die unter Schutz gestellt werden sollen, auf ihre Eigenschaft als Kulturerbe des Kantons, bereiten zusammen mit der Eigentümerschaft die Unterschutzstellung vor und leiten das Verfahren für Kantonsbeiträge an unter Schutz gestelltes bewegliches und an immaterielles Kulturerbe.

2020 darf wieder eine Gemeinde Namenstag feiern

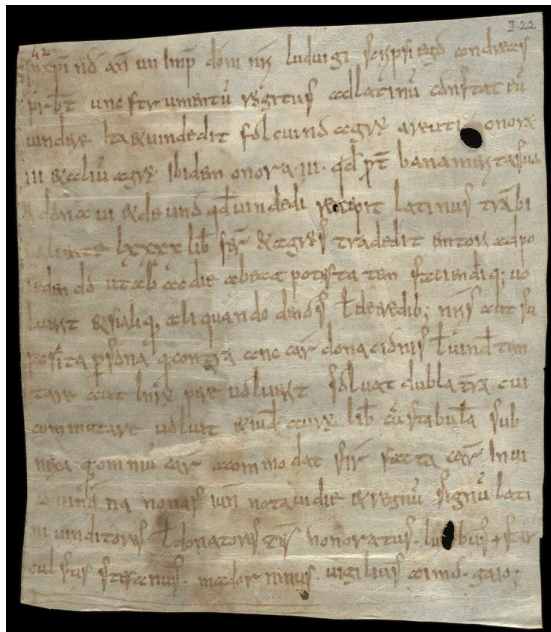
Rüthi vor 1200 Jahren urkundlich genannt

Das Stiftsarchiv St.Gallen hütet einen weltweit einzigartigen Urkundenschatz aus dem frühen Mittelalter. Mehr als tausend Orte, Landschaften, Flüsse und Berge im gesamten Bodenseeraum verdanken dem ehemaligen Klosterarchiv ihre erste schriftliche Erwähnung auf einem kleinformatigen Pergamentblatt. Für die St.Galler Gemeinden ist das Stiftsarchiv darum ein wichtiger Ort. Dieses Jahr sieht man dies an Rüthi im Rheintal, dessen Name – Reuti – an die mühevollen Rodungstätigkeit der ersten dauerhaften Siedler erinnert.

Die Urkunde versetzt uns in die Zeit Ludwigs des Frommen, der von seinem Vater Karl dem Grossen die Regierung im noch ungeteilten Frankenreich übernommen hatte. Im vierten Jahr seiner Regierung, das nach unserer Zeitrechnung mit dem Jahr 820 übereinstimmt, an den Nonen des Monats Juni (5. Juni), fand in Rankweil eine Versammlung von zehn Männern statt. Bis auf einen tragen sie alle romanische Namen, die sie als Bewohner Rätiens identifizieren.

Verwalter einsetzte. Da dieser meist ausser Landes war, hatte sein höchster Beamter Folcwin freie Hand und nutzte offenbar die Gelegenheit, um seinen persönlichen Besitz in dieser Gegend auszubauen. Dies belegt ein Dossier mit 27 Urkunden, das im Original erhalten geblieben ist. Obwohl er in Schlins im Walgau seinen Wohnsitz besass, befanden sich viele seiner Neuerwerbungen im Raum Rankweil, das damals noch Vinomna hiess und der Hauptort Unterrätens war. Der Rhein bildete damals keine Grenze, sondern vielmehr war es der Hirschsprung, der die beiden Bistümer Chur und Konstanz voneinander trennte.

Nur 14 x 16 cm misst das Pergamentblatt, auf dem Rüthi erstmals schriftlich als Reuti (Z. 3) erwähnt wird.



Folcwin im Drusustal

Der Aussenseiter mit einem germanischen Namen war Folcwin. Dieser ist zwischen 817 und 825 als Beamter mit richterlichen Befugnissen für die Region zuständig, die damals noch nach ihrem römischen Eroberer als «Tal des Drusus» benannt war. Bis 807 lagen in dieser ehemaligen römischen Provinz «Raetia prima» geistliche und weltliche Macht in den Händen des Bischofs von Chur. Dies änderte sich mit Karl dem Grossen, der einen Grafen als

Für gute Verdienste

Folcwin hatte offenbar auch gute Seiten. Ansonsten hätte ihm ein gewisser Latinus in Rankweil kaum einen Acker in Rüthi für dessen gute Verdienste geschenkt. Einen zweiten Acker hingegen, der ebenfalls in Rüthi lag, verkaufte er Folcwin gegen Land im Wert von 90 Pfund Eisen. Beide Äcker hatten bescheidene Masse. Der lateinische Urkundentext spricht von drei Burden, die bei Wiesland jeweils etwa 50 kg Heu entsprechen würden. Bei Ackerland bleibt dieses Mass aber unklar. Eisen wiederum war in dieser Gegend das gängige Zahlungsmittel in Barrenform, das auch in Rätien abgebaut wurde. Dass hier zu dieser Zeit noch vorwiegend Romanen lebten, bezeugen die Namen der acht Zeugen: Honoratus, Lubus, Starculus, Stefanus, Madorninus, Vigilius, Aimo und Gaio. Erst durch ihre Anwesenheit wurde das Rechtsgeschäft gültig. Nicht fehlen durfte vor allem der Schreiber. Es handelt sich um Andreas, der als Priester auch über das nötige notarielle Handwerkszeug für die Ausfertigung eines solchen Rechtsdokumentes verfügte.

Der Weg ins Kloster St.Gallen

Das Überleben dieser Urkunde gleicht einem Wunder, das zumindest teilweise erklärt werden kann.

Folwin pflegte freundschaftliche Beziehungen zum Kloster St.Gallen. Gemeinsam mit seiner Frau Heimila wurde er ins Gedenkbuch des Klosters eingetragen. Aus diesem Grund dürfte er sein Privatarchiv dem Kloster vermacht haben, das zwar keinen direkten Nutzen aus diesen Besitzungen ziehen konnte, die Urkunden aber trotzdem durch alle Zeiten hindurch sicher aufbewahrte. Dass diese Ur-

kunden gemeinsam mit 850 weiteren losen Pergamentblättern gerettet werden konnten, beruht einerseits auf der Sorgfalt der klösterlichen Archivare, aber auch auf dem Beschreibstoff. Nur Pergament, bearbeitete Tierhaut vom Schaf oder von der Ziege, konnte in unseren Breitengraden Zeiträume von 1200 Jahren überdauern.

Eine Gemeinde im historischen Rampenlicht

Seit 2017 gehören die schriftlichen Bestände des Stiftsarchivs zum Weltdokumentenerbe der UNESCO. Neben der Sicherung des Originals umfasst dieses Label aber auch eine verbesserte Zugänglichkeit. In Jubiläumsjahren präsentiert das Stiftsarchiv in seinem neuen Ausstellungssaal für vier Monate das Original der jeweiligen Urkunde. Die Ersterwähnung von Rüthi ist vom 9. Mai bis zum 11. September 2020 täglich im Original einzusehen (www.stiftsbezirk.ch). Das Thema der aktuellen Jahresausstellung lautet «Folwins Gedächtnis. Ein Privatarchiv aus dem frühmittelalterlichen Rätien» und steht damit ganz im Zeichen Folwins.

Im Internet ist die Urkunde auf www.e-chartae.ch als hochauflösendes Bild samt einer Beschreibung aufgeschaltet.